



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

14. Abschnitt. Die Freigrafschaft Oesede

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

ist. Da Hermann auch sonst Schrödersche Stühle besorgte, so lässt sich nicht sagen, ob der bei Albersloh zu dieser Freigrafschaft oder zu der von Oesede gehörte, doch macht die geographische Lage das erstere wahrscheinlich. Zum ersten Male erscheint der Stuhl mit seinem besonderen Namen 1359 in einem Schreiben des Bischofes Johann von Osnabrück (unten Anhang N. I.). 1374 nennt sich Kurt Voes van der Woltbecke, bischöflicher Freigraf, auch Freigraf des Stuhls »ton Honwarde«, ebenso der Knappe Steneke van der Steghe 1381 und 1384: Freigraf »upper Honwarde« und zu Sendenhorst, 1398 nur: upper Hoenwarde. 1382 heisst er Freigraf in der »Freigrafschaft auf dem Drein, welche einst Rolf Boleke gehörte«<sup>1)</sup>. 1425 reversirte Kurt Snappe für die Freigrafschaft Howarde, der früher im Dienste der Korffs, später (1430) in den der Stadt Münster trat. Der Revers des Heinrich van Molenbecke genannt Kunschap 1450 lautete auf den Freistuhl »up Honworde« und andere Stühle des Bischofs, der des Bernt Duker 1464 auf die Freigrafschaften zu Honwerde, Flutenberg im Emslande und Dülmen<sup>2)</sup>, während der des Lambert Becker 1489 sich nur auf unseren Stuhl bezieht.

Unzweifelhaft gehörte also die Hohe Warte zur Schröder-Sendenhorstschen Freigrafschaft und dem Bischofe. Gleichwohl steht sie im Reichsregister Sigmunds, der 1431 Johann van Wullen für sie bestätigte, als zur Stadt Münster gehörig, und in demselben Jahre befahl der König der Stadt, den Process Kurts von Langen dort als vor ihrem heimlichen Gerichte zu untersuchen. Jedenfalls beging Sigmund einen Irrthum, denn Johann van Wullen tritt bis 1451 mehrfach als bischöflicher Freigraf, nie aber als städtischer auf, und die Stadt hat sich damals des königlichen Auftrages nicht auf der Hohen Warte, sondern auf ihrem Stuhle zu Mecklenbeck entledigt<sup>3)</sup>.

Die Freigrafschaft umspannte demnach den grössten Theil der Kirchspiele Ahlen und Albersloh und die von Vorhelm und Sendenhorst.

#### 14. Abschnitt.

##### Die Freigrafschaft Oesede.

In der bereits besprochenen Urkunde von 1185 genehmigten der Graf von Altena und Widukind von Oesede Handlungen in dem Grafschaftsgebiete der Stühle Herebrugke-Mattenhem und Beelen.

<sup>1)</sup> MSt. Ueberwasser 130.

<sup>2)</sup> K. N. 197 G.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Wien, vgl. Aschbach III, 477; Stadtarchiv Osnabrück.

Offenbar bestand damals bereits ein Verhältniss, welches hundert Jahre später zu Tage tritt. 1280 bekundet Hermann von Oesede, dass er seine »libera comiscia, que Crummegrafschaft dicitur«, mit Besitz in Mattenheim und Beelen an den Bischof Otto II. von Münster (1248—1259) verkauft habe, und verzichtet auf sie an Bischof Everhard. 1282 übertrugen die Grafen Dietrich und Eberhard von Limburg die »comitiam in Osethe, que Krummegrascop nuncupatur, cum omnibus suis attinentiis, quam Bernardus nobilis de Osethe a nobis et nostris progenitoribus in feodo tenuerat«, an denselben Bischof<sup>1)</sup>. Hermann von Oesede war wohl der Sohn Bernhards, da 1243 ein Verzicht geschieht in dem »vrigething des vrigengreven scilicet domini Bernhardi de Oesede«. 1253 heisst der Freigraf in Beelen Albero<sup>2)</sup>. — Die Herren von Oesede müssen die Freigrafschaft lange besessen haben, dass sie nach ihnen den Namen führte, obgleich ihr Stammsitz Oesede fern davon lag. Hermann erklärt, die Freigrafschaft nebst Zubehör als Lehen von den münsterischen Bischöfen getragen zu haben, während die Limburger den Oeseder als ihren und ihrer Vorfahren Vasallen bezeichnen. Offenbar haben die Bischöfe erst nach der Katastrophe des Grafen Friedrich von Isenberg die Grafschaft an sich gezogen.

Die Nachrichten über diese Freigrafschaft werden allmählig immer kümmerlicher im Gegensatz zu der reichhaltigen Ueberlieferung der älteren Zeiten. Der Stuhl Herebrugke-Mattenhem wird nach 1221 nicht mehr genannt, aber er taucht wieder auf 1400 als »de Herschemme, dar de dyngestole ligget«<sup>3)</sup>. Auch 1503 lautet ein Revers auf den bischöflichen Freistuhl zu Herschemmen in der Pfarrei Harsewinkel.

Der Stuhl bei Beelen, wo der Bischof bereits vor dem Kauf der Freigrafschaft Freigüter besass, wird 1303 zum letzten Male bei beurkundeten Verhandlungen erwähnt. Wahrscheinlich ist »de hilge stoel, de tusschen Clarholte und Belen licht, in dem Osterenloe« (Bauerschaft Oester) seine genauere Bezeichnung. 1540 heisst er »thor Wyden«<sup>4)</sup>.

Der Hof Einen oder Eine, Enen, an der Ems gehörte 1277 Dietrich von Limburg und ist jedenfalls mit der Freigrafschaft in

<sup>1)</sup> W. N. 1109, 1188.

<sup>2)</sup> Wilm. IV N. 329. Ob Blaghenhaghen wirklich Blankenhagen bei Gütersloh ist, muss dahin gestellt bleiben. W. N. 563.

<sup>3)</sup> Niesert II S. 39 N. 38. Schemme bedeutet einen Steg über Wasser.

<sup>4)</sup> Niesert a. a. O. S. 117; W. N. 841.

bischöflichen Besitz gelangt. 1279 wird am Freistuhl »apud Enen« ein Gut im Kirchspiel Ostbevern übertragen; oft wird »in Enen« oder »sub tilia juxta Enen« oder wie es in der letzten unseres Wissens vor diesem Stuhl bekundeten Handlung 1337 heisst: »trans pontem prope villam dictam to Enen« Freigericht gehalten<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1360 findet ein solches statt »juxta opidum Warendorpe extra portam Emesporten in via seu strata regia publica«; die einzige Angabe, welche vorliegt.

Als Freigrafen lassen sich, ausser den schon genannten, nur wenige erkennen. Walram, Walravenus, der von 1287—1298 in dieser Gegend mehrfach auftritt, mag hier seinen Sitz gehabt haben. Sicher war das der Fall mit den uns von der benachbarten Freigrafschaft Sendenhorst her bekannten Knappen Hermann und Ludolf, Ludeke Spaen, von denen der erstere von 1303—1329, der andere von 1331 bis 1350 die Gerichtshandlungen leitete. Von 1353—1365 ist Friedrich Verling (Veerlinck, Vyrlich, fälschlich Berling) Freigraf; nach ihm lässt sich bis 1500 keiner mit Sicherheit nachweisen. Wahrscheinlich besorgten die Freigrafen von Sendenhorst hier die laufenden Geschäfte, wenigstens wurden vor Kurt de Vos van der Woltbecke (1372—1374) und Steneke van der Steghe (1381—1398) über hier liegende Güter Verträge geschlossen<sup>2)</sup>.

Die Freigrafschaft heisst 1503 und später die »im Amte Sassenberg«, doch deckte sie sich nicht mit den Grenzen desselben. Ihren ursprünglichen Kreis bildeten wohl die Kirchspiele Harsewinkel, soweit es rechts der Ems lag, Greffen, Beelen, Sassenberg, Füchtorf (das Sodeborn, aus dem mehrfach Freie am Freigericht zu Einen theilnahmen, ist vielleicht Sübberen), Milte und die Bauerschaften Raestrup, Vechtrup und Schirl bis ins Kirchspiel Ostbevern hinein, Einen, Theile von Warendorf und Everswinkel und wahrscheinlich auch Hoetmar<sup>3)</sup>. Im sechzehnten Jahrhundert gab es von dem ganzen Amte nur noch im Kirchspiel Beelen Freie<sup>4)</sup>.

Freistühle im Amte Sassenberg standen 1540 »an den hogen schemmen« im Kirchspiel Harsewinkel, zu Beelen, im Kirchspiel

<sup>1)</sup> W. N. 1042, 1073, 1398; K. N. 115; MSt. Vinnenberg, mehrere Urkunden. In späteren Zeiten stand ein Stuhl südlich von Einen am Mustenbache, »zu den Dren-Brüggen« genannt, Kunst- und Gesch.-Denkm. des Kreises Warendorf 8.

<sup>2)</sup> 1372 betr. Bauerschaft Schirl im Kirchspiel Ostbevern; 1394 betr. Bauerschaft Eine, MSt. Rengering.

<sup>3)</sup> K. N. 145.

<sup>4)</sup> Ledebur 269.

Everswinkel und »up der Embsse under der egge« ins Kirchspiel Milte gehörig<sup>1)</sup>). Die hohe Schemme ist wahrscheinlich die Heerbrücke, der Stuhl zu Beelen bekannt, dagegen verlautet sonst nichts von dem zu Everswinkel. Der letztgenannte soll wohl der zu Einen sein, welcher an der Ems liegt. Allerdings wird er hier dem Kirchspiel Milte zuertheilt, obgleich Einen ein selbständiges Kirchspiel bildet. Aber das von Milte reicht nirgends an die Ems<sup>2)</sup>). Irgend ein Fehler der Urkunde liegt also vor; vielleicht will sie gerade das Umgekehrte besagen, dass nämlich das Kirchspiel Milte auch diesem Stuhl pflichtete.

## 15. Abschnitt.

**Die ehemaligen Lippischen Freigrafschaften.**

Aeusserst dürftig und widerspruchsvoll sind die Nachrichten über die spätere Entwicklung der anderen alten Freigrafschaft mit den Stühlen zu Hohenhorst und Frielinghausen, welche von den Edelfherren von Rheda an die Herren zur Lippe überging. Der ganze Lippische Besitz in dieser Gegend fiel 1365 durch Heirat an die Grafen von Teklenburg. Das münsterische Lehnsregister giebt noch die früheren Verhältnisse; es muss also vor 1365, gleich nach Florenz Regierungsantritt, verfasst sein oder ältere Bestandtheile unverändert aufgenommen haben<sup>3)</sup>).

Es nennt den Herrn zur Lippe als Inhaber des »comitatus Engelberti de Altena«. Ein Jahr zuvor hatte sich Engelbert mit Rottger Kettler über den Besitz von Lippborg verglichen; dem ersteren fielen drei, dem andern zwei Stühle der Freigrafschaft zu, welche nicht genannt werden. 1387 ernannte König Wenzel auf Bitten der beiden Stuhlherren den Berthold Nacke von Soest zum Freigrafen »districtus et domini Liburg«. Der Antheil der Altena kam durch Erbschaft an Konrad von der Wyck, welcher nebst seiner Gemahlin Gertrud von Korff 1452 alle Ansprüche an Grafschaft, Freigut u. s. w. in Lippborg an die Ketteler abtrat. Diese bleiben dann im dauernden Besitz<sup>4)</sup>).

Wieweit sich die Freigrafschaft ausdehnte, lässt sich nicht sicher feststellen. Jedenfalls über die Umgegend von Lippborg, wohl auch

<sup>1)</sup> Niesert II N. 43.

<sup>2)</sup> Tibus 304.

<sup>3)</sup> Die Ueberschrift ist demnach spätere Beifügung. Vgl. auch Seibertz Urkundenbuch N. 1121 und oben bei der Freigrafschaft Wesenfort.

<sup>4)</sup> K. N. 173, 184, S. 303; MSt. Mscr. II, 31, 141.